

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Gemeinde Margetshöchheim
p.A. Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim
Mainstraße 15

97276 Margetshöchheim

Eingegangen am
21. Feb. 2020
Verwaltungsgemeinschaft
Margetshöchheim

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
24.09.2019

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
31-1554-9-30
Herr Christof Dahinten

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1457	380-2457	H433	17.02.2019
Christof.Dahinten@reg-ufr.bayern.de			

Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden;

Ersatzneubau einer Geh- und Radwegbrücke über den Main zwischen Margetshöchheim und Veitshöchheim durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Gemeinde Veitshöchheim und der Gemeinde Margetshöchheim, Landkreis Würzburg hier: Zulassung zur Ausschreibung

Anlagen

1 geprüfter Antragsordner (Regierungsexemplar) g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.09.2019 legten Sie Ihren Förderantrag vom 16.09.2019 für die o.g. Bau-
maßnahme vor. Die rechtsgültig unterschriebene Verwaltungsvereinbarung zwischen der Wasser-
straßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der Gemeinde Margetshöchheim
vom 19.11.2019 / 03.12.2019 ging am 12.12.2019 bei der Regierung ein.

Das Binnenverhältnis und die Vertretung nach außen ist zwischen den Gemeinden Veitshöchheim
und Margetshöchheim mit Verwaltungsvereinbarung vom 18.10.2016 geregelt. Nach Durchsicht
der Unterlagen ist festzustellen, dass das o.g. Bauvorhaben grundsätzlich nach Art. 2 BayGVFG
förderfähig ist.

Unsere nachfolgenden Prüfbemerkungen und Roteintragungen in den Antragsunterlagen sind so-
wohl bei der Ausschreibung als auch bei der Ausführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubausstraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

Den beiliegenden geprüften Antragsordner (Regierungsexemplar) bitten wir nach der Ausschreibung - zusammen mit dem Ausschreibungsergebnis und den nachfolgend aufgeführten zu ergänzenden Unterlagen – der Regierung von Unterfranken zu übersenden. Die Bezuschussung der Maßnahme erfolgt in Form eines Festbetrages.

Beschreibung der Maßnahme

Die bestehende Fußgängerbrücke „Ludwig-Volk-Steg“ kreuzt mit einer Breite von 2,20 m zwischen den Geländern die Bundeswasserstraße Main und verbindet die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim bei Ma-km 243,790. Sie wurde 1967 fertig gestellt. Gemäß Nutzungvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt, und der Gemeinde Margetshöchheim vom 4./11. März 1969 ist die Gemeinde Margetshöchheim Baulastträgerin der Fußgängerbrücke.

Zwei Pfeiler der bestehenden Fußgängerbrücke stehen im Fahrwasser der Bundeswasserstraße Main. Die Brückenpfeiler und der Brückenüberbau der Seitenfelder befinden sich im Gefährdungsbereich der Schifffahrt und können die nach heutigen Vorschriften anzusetzenden Stoßlasten aus Schiffsanprall nicht aufnehmen. Der Gemeinde obliegt es gemäß wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 30.09.1966, den Steg gegen Schiffsstoß zu sichern.

Die Gemeinde und die WSV haben sich verständigt, den vorhandenen Fußgängersteg durch eine neue schiffsstoßsichere Hängebrücke bei MA-km 244,400 zu ersetzen, wobei sich diese Lösung als die wirtschaftlichste Variante unter Beachtung von städtebaulichen Gesichtspunkten ergeben hat (siehe auch Planfeststellungsbeschluss Seite 30). Planung und Vorbereitung der Baumaßnahme erfolgten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 19.11./ 03.02.2019 ist die WSV für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die Kosten der Maßnahme werden aufgrund gemeinsamer Veranlassung nach § 41 (5) WaStrG zwischen beiden Kreuzungsbeteiligten auf Grundlage von Fiktiventwürfen geteilt.

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt gemäß vorgenannter Vereinbarung 50,62 %.

Die Gemeinde Margetshöchheim beantragt für den gemeindlichen Kostenanteil an der Maßnahme Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG.

Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3.2. in Verbindung mit Ziffer 4 RZStra für eine Förderung nach Art. 2 BayGVFG liegen vor.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um eine Kreuzungsmaßnahme nach dem WaStrG (Ziffer 2.3.2 RZStra) im Sinne des Art. 2 BayGVFG.

Betätigungen, Stellungnahmen, Vereinbarungen, etc.

Folgende Unterlagen sind noch mit dem Ausschreibungsergebnis zu übersenden:

- Stellungnahme des Antragstellers zu den Prüfbemerkungen

Fachtechnisches Prüfergebnis

Allgemeines

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst:

- den Neubau einer Seilbrücke als rückverankerte Hängebrücke mit 2 Pylonen
- die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen für die Dauer der Bauzeit
- den Abbruch des bestehenden Ludwig-Volk-Stegs nach Verkehrsfreigabe der neuen Hängebrücke
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der ausbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Brücke ist eine Gemeinschaftsmaßnahme der WSV und der beiden Gemeinden Veitshöchheim und Margetshöchheim. Die Baulast des Bauwerks geht mit Verkehrsfreigabe auf die beiden Kommunen über.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 hat das WNA Aschaffenburg bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) für den Ersatzneubau und den Abriss des „Ludwig-Volk-Steges“ beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau des Ludwig-Volk-Stegs wurde von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt am 18.12.2017 erlassen.

Die vorliegenden Planunterlagen des Zuwendungsantrags basieren auf der der Planfeststellung zugrundeliegenden Planung.

Linienführung

Die Radien der Rampen auf Seite Margetshöchheim und Seite Veitshöchheim unterschreiten mit Radien zwischen 3,90 m und 5,00 m die Mindestkurvenradien gemäß Tabelle 6 der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA).

Insbesondere im Hinblick auf das starke Längsgefälle im Rampenbereich ist diese Unterschreitung der Mindestkurvenradien kritisch zu betrachten. Die Gemeinde Margetshöchheim begründet sowohl den Standort als auch die Trassenführung bzw. Gradienten der Rampen mit Schreiben vom 28.05.2019. Da gemäß v.g. Schreiben eine Veränderung der Rampen nicht möglich ist, bitten wir vor Verkehrsfreigabe mit Polizei und Verkehrsbehörde eventuell erforderliche verkehrsrechtliche Maßnahmen festzulegen. Des Weiteren ist zu überprüfen, ob die Rampe mit den gemeindlichen Winterdienstfahrzeugen und Inspektionsfahrzeugen für die erforderlichen Brückenprüfungen befahren werden kann (Schleppkurvennachweis).

Höhenplan

Die geplanten Längen der Steigungen an den Rampen übersteigen die maximalen Längen der Steigungstrecken gemäß Tabelle 7 der ERA. Da die Behindertenbeauftragte des Landkreises Würzburg in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2014 und die Polizei in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2019 keine Einwände erhoben haben, wird die Rampenplanung im Höhenplan akzeptiert.

In Teilbereichen (z.B. 90.15 bis 90.19) weist das Brückenbauwerk nahezu keine Längsneigung auf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen zur Entwässerung.

Ingenieurbauwerk

Bei der Planung, Ausschreibung und Ausführung des Brückenbauwerkes sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten (Richtlinien für den Entwurf von Ingenieurbauten (RE-ING), Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), ZTV-ING und entsprechende ARS, Eurocodes als technische Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau).

Da gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 19.11./03.02.2019 die WSV für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig ist, geht die Regierung von Unterfranken davon aus, dass die WSV als Fachbehörde die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik gewährleistet und ggf. davon abweichende Ausführungen dauerhaft verantwortet.

Dies gilt insbesondere für die unter 1.1 und 1.2 des 1. Änderungsberichts beschriebenen Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Sondervorschläge sind auf der Basis des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch) zuzulassen.

Die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2018 sind zu beachten.

Fachtechnisch sind folgende Anmerkungen veranlasst:

a.) Notwendigkeit

Der Ludwig-Volk-Steg ist im Bestand nicht gegen den außergewöhnlichen Lastfall „Schiffsanprall“ gesichert. Er kann mit vertretbarem Aufwand nicht dahingehend ertüchtigt werden, sodass ein Ersatzneubau erforderlich wird.

b.) Variantenvergleich

Die vorgelegte Planung ist planfestgestellt. Die Feststellung auf Seite 29 des Planfeststellungsbeschlusses, dass „im Rahmen der Vorprüfung vier Brückenvarianten untersucht und vorgestellt (wurden)“ bezieht sich offensichtlich auf Varianten der Rampenbereiche. Weitere Unterlagen und Aussagen hierzu liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

Am 16.12.2019 wurde eine Variantenuntersuchung per E-Mail vorgelegt, aus der hervorgeht, dass am Standort 3, zwischen Mainfrankensälen und Sportplatz (schräge Mainquerung), eine Hängebrücke mit 2 Pylonen unter 4 Varianten an diesem Standort die wirtschaftlichste Lösung ist.

Eine weitergehende Prüfung erfolgt nicht, da der Entwurf seitens der WSV aufgestellt, geprüft und genehmigt ist.

c.) Tragsystem

Bei dem Bauwerk handelt es sich um zwei 6- bzw. 7-feldrigen Rampen und um eine Hängebrücke deren Seile an zwei rückwärts geneigten Masten rückverankert sind. Die Masten stehen seitlich neben dem Überbau.

Die Fahrbahntafel der Rampen werden in Ortbeton, die Fahrbahntafel im Bereich der Hängebrücke wird aus Stahlbetonfertigteilen hergestellt. Die Fertigteile werden mit einem 45 cm breiten Ortbetonbalken verbunden.

d.) Querschnitt

Mit den gewählten Querschnitten besteht unter den gegebenen Randbedingungen Einverständnis.

Die Breite von 3,00 m zwischen den Geländern entspricht dem Stand der Technik. Er wurde mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg abgestimmt (Schreiben vom 08.03.2010).

Die gewählte Breite genügt den verkehrlichen Ansprüchen einer Geh- und Radwegbrücke und lässt im Winter die Räumung des Schnees auf dem Bauwerk mittels Räumfahrzeug zu.

...

Die Planung sieht im Regelquerschnitt eine W-förmige Oberfläche vor. Dies führt zu drei Knicken mit einem Hochpunkt in Achsenmitte und zwei Tiefpunkten im Abstand von 75 cm von der Achse des Stegs. Entwässerungseinrichtungen in den Tiefpunkten im Brückenbereich sind nicht vorgesehen. Dieser W-förmige Querschnitt ist sowohl in der Herstellung, als auch im Betrieb kritisch zu betrachten. Es besteht die Gefahr, dass die erforderliche Abrissfestigkeit für die Herstellung des geplanten Oberflächenschutzsystems nicht erreicht werden kann.

Aus vorgenannten Gründen regen wir an, entweder eine Einseitneigung oder eine Entwässerung zur Mitte des Querschnittes auszuführen. Um entwässerungsschwache Bereiche zu vermeiden ist eine Mindestquerneigung von 2 %, besser 2,5 % erforderlich.

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter dem Punkt Entwässerung.

e.) Fahrbahnbelag

Als Fahrbahnbelag soll ein Oberflächenschutzsystem OS-F eingesetzt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass dies kein zugelassener Fahrbahnbelag ist, der den Anforderungen der ZTV-ING genügt. Die Regellösung wäre entweder eine Kombination aus einem Belag aus Asphalt mit beidseitigen Kappen oder eine durchgehende Kappe, jeweils auf einer Abdichtung.

Das OS-F ist dafür gedacht, den Beton einer geschädigten Kappe vor weiteren schädigenden Einwirkungen zu schützen, um den Zeitpunkt für deren Erneuerung hinauszuzögern.

Vor dem Hintergrund, dass offensichtlich die Filigranität des Bauwerks im Vordergrund steht, und demzufolge auf die Regelausführung mit Fahrbahnbelag und Kappe verzichtet werden soll, besteht Einverständnis mit der Verwendung des OS-F als begeh- und befahrbares Oberflächenschutzsystem.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dieses System gegenüber einer Kappe aus Beton oder einem Asphaltbelag eine erheblich geringere Lebensdauer aufweist und es erheblich anfälliger für Beschädigungen ist, als die Standardsysteme.

Um überhaupt eine planmäßige Nutzungsdauer des Oberflächenschutzsystems zu erreichen, muss auf optimale Einbaubedingungen sowohl bei der erstmaligen Herstellung als auch bei den folgenden Sanierungen und Erneuerungen geachtet werden. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass Beschädigungen des Belages (besonders kritisch ist Hufschlag) vermieden werden.

Der W-förmige Querschnitt im Bereich der Rampen verursacht in der Mitte einen Grat, der gegenüber mechanischen Einwirkungen besonders empfindlich ist (sh. oben).

f.) Edelstahlausführung einzelner Brückenbauteile

Die antragsgegenständliche Planung sieht die Verwendung von Edelstahl für Brückenbauteile vor, für welche üblicherweise Schwarzstahl in Kombination mit einem standardisierten Schutzsystem eingesetzt wird. Aus Sicht des Planers ist eine Ausführung in Edelstahl am wirtschaftlichsten, da keine Unterhaltungskosten im Betrieb anfallen (d.h. keine Beschichtung, die aufwändig erneuert werden müsste). Bei einem beschich-

teten System tritt das Problem auf, dass Reibkontakt z.B. zwischen Seilnetz und Randseil die Beschichtung/Korrosionsschutz beschädigt. Eine intervallmäßige Beschichtung der Hängerseile würde durch die erschwerte Zugänglichkeit vom Wasser aus (Ponton) zu einem unverhältnismäßig hohen Koordinierungs- und Unterhaltungsaufwand für die Gemeinden führen.

Im Übrigen verweisen wir auf die ergänzenden Begründungen des planenden Büros vom 12.02.2020.

g.) Lastansatz

Entgegen der Festlegung in DIN EN 1991-2, 5.6.3 hat der Planer in Absprache mit der Gemeinde das gemeindliche Unterhaltungsfahrzeug (3,5 t) bei der Bauwerksbemessung angesetzt. Dies ist zulässig, wenn ständig vorhandene Maßnahmen die Befahrung mit schwereren Fahrzeugen (Wartung, Rettung, Feuerwehr...) ausschließen. Wir empfehlen, in der Ausführungsplanung das Dienstfahrzeug nach DIN EN 1991-2, 5.6.3, anzusetzen.

h.) Schwingungsdämpfer

Die Notwendigkeit von Schwingungsdämpfern kann gemäß Aussage des Planers erst nach Fertigstellung des Bauwerks festgestellt werden. Die Schwingungsdämpfer sollen als Hauptpositionen mit ausgeschrieben werden. Sollte sich nach Fertigstellung des Bauwerks zeigen, dass die Schwingungsdämpfer nicht erforderlich sind, so können diese eingespart werden. Der Festbetrag ist dann um die Angebotssumme für die Schwingungsdämpfer zu kürzen. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Erklärung abzugeben, ob die Schwingungsdämpfer ausgeführt wurden.

i.) Entwässerung

Gemäß Planfeststellungsbeschluss erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers der neuen Geh- und Radwegbrücke gesammelt an zwei Stellen in den Main. Die technischen Regelungen zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) werden eingehalten.

In Teilbereichen des Brückenbauwerks (z.B. 90.15 bis 90.19) ist nahezu kein Längsgefälle vorhanden.

Das Niederschlagswasser sammelt sich in den beiden Tiefpunkten im Querschnitt. Entwässerungseinrichtungen (Einläufe) in den Tiefpunkten sieht die Planung nicht vor. Somit kann Niederschlagswasser in Teilbereichen der Brücke nicht ablaufen. Im Winter besteht erhöhte Glatteisgefahr. Wir bitten zu überprüfen, ob Entwässerungseinrichtungen in Bereichen geringer Längsneigung angeordnet werden können.

Barrierefreiheit

Wir weisen hier darauf hin, dass bei der Planung, Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten die eingeführten technischen Vorschriften der Bayerischen Straßenbauverwaltung zu beachten sind.

Die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten wurde eingeholt. Die Prüfungsfeststellungen des Behindertenbeauftragten sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Baugrund

Dem Zuwendungsantrag liegt ein Baugrundgutachten des Baugrundinstitut Vees und Partner vom 09.10.2013 bei. Die Feststellungen des Baugrundgutachters sind bei der Ausführungsplanung und Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Verwendung und Entsorgung Aushub- und Abbruchmaterial

Bei Neubau und Abriss des Ludwig-Volk-Steges fallen Abfälle an. Gemäß Nr. 2.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt der festgestellte Plan die abfallrechtlichen Anforderungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der aktuellen Fassung. Die Festlegungen der Planfeststellung sind bei der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Gemäß Nr. 7.3 des vorliegenden Baugrundgutachtens ergaben sich bei der Schichtaufnahme der Kernbohrungen keine Hinweise auf Verunreinigungen des Untergrundes. Da eine gezielte Erkundung im Hinblick auf eventuelle Altlasten nicht Gegenstand der Beauftragung war, bitten wir vor Ausschreibung der Maßnahme die tatsächliche Belastungssituation des Erdaushubs zu untersuchen und das Erdmaterial nach den in Bayern geltenden Vorschriften und Regelungen einzustufen. Wir weisen darauf hin, dass Mehrkosten auf Grund fehlender Untersuchungen nachträglich nicht gefördert werden können.

Ausstattung

Die Beschilderungs- und Markierungspläne sind der Unteren Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen.

Mit Polizei und Verkehrsbehörde sollte nach Fertigstellung festgelegt werden, ob eine Beschilderung auf Grund der engen Radien und hohen Längsneigungen erforderlich ist.

Wir bitten darauf zu achten, dass bei der Beschilderung des Geh- und Radweges die Wegweisende Beschilderung an Radwegen in Bayern - herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium und das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ beachtet wird.

Grunderwerb

Nach den Förderbestimmungen können Grunderwerbskosten nur bis zur Höhe des vom Gutachterausschuss festgestellten Grundstückswertes gefördert werden. Ferner können nur Grundstücksflächen gefördert werden, die für die Verwirklichung der Maßnahme erworben werden müssen. Nicht mehr verwertbare Restgrundstücke können nicht in die Förderung einbezogen werden. Die Bestätigung des angesetzten

Quadratmeterpreises liegt bei.

Die Höhe der Kosten für die Vermessung und Abmarkung ist vom Vermessungsamt bestätigt.

Naturschutz

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde als Beilage 10-13 der Planfeststellungsunterlagen mit Beschluss der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 18.12.2017-3600P-143.3-Ma/112 planfestgestellt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in Tabelle 2 der o.g. Beilage 10 festgelegt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden als förderfähig anerkannt.

Die Kosten der antragsgegenständlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit dem Ausschreibungsergebnis der Förderbehörde vorzulegen.

Unter Hinweis auf den Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2017, weisen wir auf Folgendes hin:

- Der Fördernehmer wird gebeten bei der Fördermaßnahme darauf zu achten, dass Änderungen am Fördergegenstand und an der landschaftspflegerischen Planung unverzüglich der Bewilligungsstelle zu melden sind.
- Der Fördernehmer hat bei der Fördermaßnahme, bei dem auch landschaftspflegerische Ausgleichskosten entstehen, dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Abnahmen bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen auch von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Über einen Pflegeplan ist ferner festzulegen, wie die landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen dauerhaft gesichert und unterhalten werden. In diesem Pflegeplan ist auch darzustellen, wie die Überwachung der Unterhaltungsmaßnahmen vom Fördernehmer sichergestellt wird.
- Der Fördernehmer hat mit Vorlage des Verwendungsnachweises diese unter Ziffer 1 und 2 genannten Unterlagen entsprechend beizugeben. Sollten die Unterlagen nicht dem Verwendungsnachweis beigegeben werden, kann eine entsprechende Kürzung dieser Förderteile – entsprechend der einschlägigen Fördergesetzgebung – nicht ausgeschlossen werden.

Ausschreibung / Vergabe

Die Arbeiten sind VOB-gerecht auszuschreiben und zu vergeben.

Sondervorschläge sind auf der Basis des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch) zuzulassen.

Bestätigung

Wir bitten dem Verwendungsnachweis eine Aussage vom Entwurfsverfasser beizulegen, dass er bei der Planung die verkehrssicherheitstechnischen und straßenplanungstechnischen Grundsätze beachtet hat und die Maßnahme nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde.

Kosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen laut Kostenberechnung des Zuwendungsempfängers rd. **7.033.000,00 €**.

In dieser Summe enthalten sind Grunderwerbskosten in Höhe von ca. 40.000,00 €.

Gemäß vorläufiger Berechnung des Antragstellers ergeben sich zuwendungsfähige Kosten in Höhe von ca. **2.802.000,00 €**.

Um eine möglichst hohe Kostensicherheit zu erhalten, werden die Zuwendungen auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses festgesetzt. Es erfolgte deshalb keine Überprüfung der Kostenberechnung und Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten.

Die nicht förderfähigen Kosten nach RZStra sind deshalb unter Berücksichtigung des Ausschreibungsergebnisses präzise und überprüfbar zu berechnen und vorzulegen.

Folgende Teile der Maßnahme sind u.a. nicht förderfähig:

- Arbeiten auf Privatflächen, die über eine reine Anpassungsmaßnahme hinausgehen.
- Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen auf Grundstücken des Antragstellers unabhängig davon, welche Vertragsgestaltung vorliegt. Dies gilt auch für Erschwernisse, die durch Versorgungsleitungen verursacht werden.
- Angleichen von Schachtabdeckungen sowie Schieber- oder Hydrantenkappen
- Suchschlitze für Versorgungsleitungen
- Gestalterische Maßnahmen. Hierzu zählen auch Bepflanzungsarbeiten, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich sind.
- Kontrollprüfungen
- Stundenlohnarbeiten
- Bodenerkundungen während der Bauzeit, soweit es sich nicht um erforderliche vertiefende Untersuchungen handelt.
- Über die von uns geprüften Oberbaustärken hinausgehende Befestigungen.
- Sämtliche Kosten die ggf. im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung anfallen (RZStra 6.2.1.a.).

...

- Kosten für Natursteine (Ausnahme Böschungssicherungen)
- Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskosten gemäß 6.2.7 RZStra

Förderverfahren

Unsere Prüfbemerkungen und Prüfungserinnerungen wurden unter fördertechnischen, straßenbautechnischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten erstellt. Sollten vom Zuwendungsempfänger hier Abweichungen vorgenommen werden, so bitten wir um Vorlage einer entsprechenden fachlichen Begründung.

Die Fördermaßnahme kann in das unterfränkische Regierungskontingent für das **Jahr 2020** aufgenommen werden.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten bitten wir so durchzuführen, dass uns das Ausschreibungsergebnis bis spätestens **01.05.2020** vorliegt. Die Arbeiten sind VOB-gerecht auszuschreiben und zu vergeben.

Nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses bitten wir Sie, uns die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der ergänzenden Unterlagen) zeitnah vorzulegen.

Die Zustimmung zur Vergabe ist mit diesem Schreiben noch **nicht** erteilt.

Sie wird gesondert (fernmündlich oder per E-Mail durch den zuständigen Fördersachbearbeiter der Regierung) erteilt, wenn bei diesem die Antragsunterlagen abschließend prüfbar vorliegen.

Wir bitten die festgelegten Termine zu beachten, da wir die Bewilligung für verspätet eingereichte Ausschreibungsergebnisse nicht mehr zusichern können. Ferner sind dann die im Jahre 2020 vom Zuschussempfänger ausgeführten Bauleistungen nicht mehr förderfähig.

Sollte die Maßnahme nicht im Jahre 2020 durchgeführt bzw. begonnen werden können, bitten wir bis spätestens 01.07.2020 um entsprechende Mitteilung.

Folgende Unterlagen sind uns mit dem Ausschreibungsergebnis vorzulegen:

- Separater Ordner mit
 - Langtext-LV (auch ausreichend als PDF per E-Mail)
 - Ablichtung des Zuschlags-LV's
 - Preisspiegel

- Vergabevermerk
 - Die im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme angeforderten Unterlagen (2-fach)
 - Gesamtkostenübersicht mit Ermittlung der nicht zuwendungsfähigen Kosten auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses (2-fach) und zusätzlich per E-Mail als Excel-Datei
 - Fortgeschriebene Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten, Formblatt Anlage 3, Muster 1 der RZStra (2-fach)
 - Aktuelle Angaben zu den finanziellen Verhältnissen, Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO (2-fach)
- Das von uns geprüfte Regierungsexemplar (in der geprüften Originalfassung) mit den erforderlichen Ergänzungen als Beiheftung
Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem Regierungsexemplar um ein behördliches Dokument handelt und dementsprechend nicht verändert werden darf.
- Eine Mehrfertigung der Antragsunterlage (ohne Roteintragungen). Wir bitten darauf zu achten, dass die Mehrfertigung mit dem gleichen Datum versehen wird, wie die Originalantragsunterlagen. Lediglich die Ergänzungen sind mit dem aktuellen Datum zu versehen. Ferner bitten wir darauf zu achten, dass die Mehrfertigung dieselbe Strukturierung aufweist wie die Originalunterlagen.
- Eine reduzierte Mehrfertigung für die Vorlage an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit folgenden Unterlagen:
- Zuwendungsantrag (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) (in der geprüften Originalfassung)
 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten, Formblatt Anlage 3, Muster 1 der RZStra (Fortgeschrieben)
 - Angaben zu den finanziellen Verhältnissen, Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtslageplan (Maßstab 1:25.000) mit farbiger Darstellung des überörtlichen Verkehrsnetzes
 - Lageplan (optional Bauwerksplan)
 - Regelquerschnitt

Wir bitten ferner zur Kenntnis zu nehmen, dass bei einer Festbetragsförderung keine Nachförderung von ggf. anfallenden Mehrkosten erfolgt (sh. Ziffer 19.5 RZStra).

Es ist deshalb bei der Erhebung der Massen und Arbeitsleistungen für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses besondere Sorgfalt aufzuwenden.

Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass durch die Zulassung der Ausschreibung ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht abgeleitet werden kann. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass:

- die beantragten Zuwendungen nicht,
- nicht in der beantragten Höhe oder
- nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden.

Die Zustimmung wird unwirksam, wenn für das Vorhaben die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden, und sich der Umfang der geplanten Baumaßnahme ändert. Bei der Verwirklichung des Vorhabens sind die allgemein bekannten förderrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Dahinten

